

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 18.

Kiel, den 15. Oktober

1932.

Inhalt: 101. Einsichtnahme der evangelischen Kirche in den Religionsunterricht (S. 141). - 102. Notverordnung betreffend Umzugskosten der Geistlichen. Vom 20. September 1932 (S. 142). - 103. Kirchenkollekte zur Bekämpfung der öffentlichen Unflätigkeit (S. 143). - 104. Rückzahlung und nachträgliche Bewilligung von Pfarrbesoldungszuschüssen für das Rechnungsjahr 1931 (S. 143). - 105. Freistellung kirchlicher Jugendheime von der Grundvermögensteuer (S. 144). - 106. Neuwahl des Vorsitzenden des Pastorenausschusses (S. 145). - 107. Berichtigung und Ergänzung zur Bekanntmachung betreffend Nachweisung über die Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen Zwecken im Jahre 1931 (S. 145). - Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 101. Einsichtnahme der evangelischen Kirche in den Religionsunterricht.

Kiel, den 10. Oktober 1932.

Nachstehend bringen wir den Ministerialerlaß vom 2. August 1932 — U III A Nr. 598, U III D, U II, G I 1 —, betreffend die Einsichtnahme der evangelischen Kirche in den Religionsunterricht und die dazu ergangene Bekanntmachung der Preussischen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Schleswig, zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2550 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Der Preuß. Minister für Wissen-
schaft, Kunst und Volksbildung.
U III A Nr. 598, U III D, U II, G I 1.

Berlin, den 2. August 1932.

1. Den evangelischen Kirchen wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Beauftragte davon zu überzeugen, daß der Religionsunterricht in den öffentlichen und privaten Volks- und mittleren Schulen in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird.

2. Die evangelischen Kirchen beauftragen mit dieser Einsichtnahme — von vereinzelt Besuchen der Generalsuperintendenten oder der entsprechenden obersten Geistlichen abgesehen — regelmäßig

Ausgegeben Kiel, den 15. Oktbr. 1932.

staatliche Schulaufsichtsbeamte der Bezirks- und Kreisinstanz, ausnahmsweise Leiter oder Lehrer an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen, die das Vertrauen der Religionslehrer genießen. Den von den Kirchen zu beauftragenden staatlichen Schulaufsichtsbeamten wird die Genehmigung zur Übernahme des kirchlichen Auftrages hierdurch allgemein erteilt; Leiter und Lehrer öffentlicher Schulen bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde. Die Namen der Beauftragten teilt die Schulaufsichtsbehörde den Schulen mit. Die Übernahme des kirchlichen Auftrages ist freiwillig.

3. Soweit die mit der Einsichtnahme Beauftragten nicht zugleich zuständige staatliche Schulaufsichtsbeamte sind, ist ihnen nach rechtzeitiger Anmeldung die Möglichkeit zu geben, dem evangelischen Religionsunterricht beizuwohnen und in die Lehrpläne und Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht Einblick zu nehmen. Wünsche bezüglich des dem Unterricht zugrunde zu legenden Stoffgebiets sollen möglichst vor Beginn des Unterrichts geäußert werden. Die Befugnis, Anordnungen irgendwelcher Art zu treffen, steht diesen Beauftragten nicht zu.

4. Es entspricht dem Sinn der Einrichtung, liegt insbesondere auch im Interesse des Lehrers (der Lehrerin), daß etwaige Meinungsverschiedenheiten in einer unmittelbar an den Unterricht sich anschließenden Aussprache geklärt werden. Diese darf jedoch nicht in Gegenwart der Kinder stattfinden. Berichte der Beauftragten gehen an die kirchliche Behörde, die der Schulkonferenz (oder der an deren Stelle kirchlich Beauftragten) durch die Hand der Regierungs- und Schulkonferenz (oder der an deren Stelle kirchlich Beauftragten). Die kirchliche Behörde bringt etwaige Wünsche bei der staatlichen Schulaufsichtsbehörde vor oder stellt bei dieser ihre Anträge.

5. Zur Teilnahme an Zusammenkünften, die von der kirchlichen Behörde zur Aussprache über Fragen des evangelischen Religionsunterrichts einberufen werden, ist den Beauftragten von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde der erforderliche Urlaub zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses Erlasses treten an die Stelle der Bestimmungen des Erlasses vom 21. Januar 1880 — U III A 15 305 —, soweit sie sich auf die Leitung des Religionsunterrichts beziehen (s. Ziffer 7—9 des Erlasses vom 18. Februar 1876 — U III 1025 —). Der Erlass vom 23. Februar 1920 — U III A 1406, U III C — ist aufgehoben.

Die alleinige Befugnis des Staates zur freien Auswahl und Berufung der Schulaufsichtsbeamten wird durch diese Grundsätze nicht berührt und bleibt von einem kirchlichen Auftrag zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht unabhängig. Das Recht der staatlichen Aufsicht über den Religionsunterricht (Art. 149 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung) bleibt gleichfalls unberührt.

Dieser Erlass wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

Preussische Regierung,
Abt. f. Kirchen- u. Schulwesen.
II A 665.

Schleswig, den 12. August 1932.

Die Bestimmungen des vorstehenden Erlasses treten an die Stelle des von uns mit dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamte in Kiel abgeschlossenen Übereinkommens vom Jahre 1924 — (Amtl. Schulbl. S. 37).

Nr. 102. Notverordnung betreffend Umzugskosten der Geistlichen.

Vom 20. September 1932.

Auf Grund des § 133 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1.

Die den Geistlichen gemäß § 2 des Umzugskostengesetzes für die Geistlichen in der Fassung vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931, S. 25) zu zahlende Beihilfe zu den Umzugskosten wird um 15 v. H. gekürzt.

§ 2.

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 in Kraft.

Kiel, den 5. Oktober 1932.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 519 K. R.

Nr. 103. Kirchenkollekte zur Bekämpfung der öffentlichen Unfittlichkeit.

Kiel, den 11. Oktober 1932.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Bußtage, in diesem Jahre am 16. November, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Bekämpfung der öffentlichen Unfittlichkeit, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Die Erträge sind durch die Herren Präpste (Landesuperintendent) innerhalb der mit unserer Bekanntmachung vom 10. Mai 1928 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 106 — angeordneten vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse in Kiel bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel an uns als Empfangsstelle abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6180 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 104. Rückzahlung und nachträgliche Bewilligung von Pfarrbesoldungszuschüssen für das Rechnungsjahr 1931.

Kiel, den 14. Oktober 1932.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat auf die von kirchlicher Seite geäußerten Wünsche genehmigt, daß an Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die im Rechnungsjahre 1931 nicht den vollen Staatszuschuß zur Pfarrbesoldung erhalten haben, zu dessen Empfang sie nach den maßgebenden Grundsätzen berechtigt gewesen wären, bei Bedarf der Unterschiedsbetrag zwischen diesem und dem bisher gezahlten Staatszuschuß unter Beachtung folgender Grundsätze noch nachträglich gezahlt werden kann.

Nachzahlungen können erfolgen aus den bis zum 15. November 1932 an die Staatskasse zurückgezahlten Pfarrbesoldungszuschüssen, die im Rechnungsjahre 1931 überhoben waren, soweit sie von der rechnungslegenden Regierungshauptkasse bei Kap. 34 Titel 29 oder Titel 30 für 1932 vereinnahmt worden sind.

Die Kirchenvorstände veranlassen wir, die im Rechnungsjahre 1931 überhobenen Pfarrbesoldungszuschüsse umgehend an die Regierungshauptkasse Schleswig abzuführen, da es im Interesse der zuschußbedürftigen Gemeinden liegt, daß sie aus den zurückgezahlten Beträgen die ihnen noch zustehenden Beihilfen erhalten können. Auch werden dadurch die seit dem 1. April 1932 fälligen Verzugszinsen gespart.

Damit die Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 1931 noch eines Pfarrbesoldungszuschusses bedürfen, eines solchen nicht verlustig gehen, ist für eine umgehende Erledigung der noch rückständigen Pfarrbesoldungsnachweisungen unbedingt Sorge zu tragen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 3726. (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 105. Freistellung kirchlicher Jugendheime von der Grundvermögensteuer.

Riel, den 13. Oktober 1932.

Das Oberverwaltungsgericht hat am 23. Juni 1931 eine beachtliche Entscheidung über Freistellung kirchlicher Jugendheime von der Grundvermögensteuer gefällt, die wir nachstehend inhaltlich kurz wiedergeben.

Das mit „Jugendheim“ bezeichnete Gebäudegrundstück, um das es sich in diesem Falle handelt, enthielt im Erdgeschoß ein geräumiges Zimmer (Kleinkinderschule) und einen großen Saal, im ersten Stock einen Sitzungsraum, eine aus drei kleinen Stuben und einer Küche bestehende Wohnung für den Hauswart (Hauseltern) und eine Wohnung von zwei kleinen Stuben und einer Küche der Spielschulschwester, im zweiten Stock (Dachgeschoß) fünf Herbergszimmer.

Der als „Kleinkinderschule“ benutzte Raum im Erdgeschoß war von der Steuer freigestellt, so daß das D.V.G. nur über die Steuerfreiheit der übrigen Räume zu entscheiden hatte.

Das D.V.G. nimmt zunächst zu der Frage Stellung, ob die für die Jugendpflege bestimmten Räume als unmittelbar für kirchliche Zwecke benutzte Räume im Sinne des § 24 Absatz 1 i. des Kommunal-Abgabengesetzes (§ 50 Anm. 8 Verw.-Ordng.) angesehen werden können. Diese Frage wird entgegen der Stellungnahme der Vorinstanzen bejaht. Nachdem die Ansicht, daß die Jugendpflege nicht zu den unmittelbaren Aufgaben der Kirche gerechnet werden könne, in grundsätzlichen Ausführungen zurückgewiesen ist, fährt die Entscheidung fort:

„Nach den glaubhaften Angaben der Beschwerdeführerin dienen der große Saal im Erdgeschoß des „Jugendheims“ sowie die fünf Herbergszimmer den Zwecken der kirchlichen Jugendvereine. In dem Saale werden regelmäßige Andachten und planmäßige Bibelbesprechungen unter Leitung eines Geistlichen abgehalten. Daneben findet in ihm für die Jugendbünde auch planmäßige Pflege von Leibesübungen statt. Der Beschwerdeführerin muß darin beigetreten werden, daß der erstgenannte kirchliche Hauptzweck, die religiöse und sittliche Förderung der Jugend, durch diese körperlichen Übungen bei dem engen Zusammenhang von Gesundheit des Körpers und der Seele in keiner Weise beeinträchtigt wird. Auch wird die Zweckbestimmung des Grundstücks als „kirchliches Jugendheim“ dadurch nicht geändert, daß die fünf Zimmer im Dachgeschoß — worauf die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift hinweist — wegen geringer Beanspruchung nicht stets von Jugendlichen benutzt werden, sondern gelegentlich auch Rednern und Führern zur Unterkunft dienen, die zu kirchlichen Festen oder sonstigen kirchlichen Veranstaltungen in die Gemeinde kommen.“

Zur Steuerfreiheit des großen Saals und des im ersten Stockwerk gelegenen Sitzungszimmers führt die Entscheidung aus:

„Bei dieser Rechtslage bedurfte es keiner weiteren Prüfung, ob die Steuerfreiheit auch etwa aus dem Gesichtspunkte begründet erschien, daß es sich auch bei dem „Jugendheim“ um eine Wohltätigkeitsanstalt handele, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecke (§ 24 Abs. 1 Buchst. h R.A.G.). Es konnte auch dahingestellt

bleiben, ob der große Saal nicht schon als Teil der Kinderbewahranstalt aus demselben Grunde für steuerfrei zu erachten war, weil er der in dem angrenzenden, durch eine Schiebetür verbundenen Räume untergebrachten „Kleinkinderschule“ zu Bewegungs- und Kreisspielen, zum Aufenthalt und zum Unterbringen der Spielsachen dient. Jedenfalls waren der große Saal sowie das Sitzungszimmer im ersten Stockwerk auch deshalb als unmittelbar zu kirchlichen Zwecken benutzte Gebäudeteile anzusehen, weil in dem Saale regelmäßig der Wochengottesdienst stattfindet, so im Winter 1928/29 15 mal, und in dem oberen Sitzungszimmer sämtliche 23 Sitzungen des Jahres 1928 der kirchlichen Gemeindeförperschaften abgehalten wurden.“

Schließlich ist auch die Steuerfreiheit der vom Hausvater und der Schulschwester bewohnten Räume im ersten Stockwerk anerkannt worden. Die Entscheidung bemerkt hierzu, daß solche Gebäude und Gebäudeteile steuerfrei seien,

„die von den mit der unmittelbaren Leitung oder Aufsicht über die Anstalten als Vorsteher beauftragten Personen als Wohnungen benutzt werden, wenn der Anstaltszweck nur auf diesem Wege in dem gebotenen Umfange einwandfrei verfolgt werden kann.

Dieser Grundsatz ist auf das Jugendheim, wie es hier betrieben wird, in gleicher Weise wie auf die Kleinkinderschule (Bewahranstalt) anzuwenden. Hierzu zwingt im vorliegenden Falle besonders die Erwägung, daß bei der Verschiedenartigkeit der Veranstaltungen und der wechselnden Benutzung des Grundstücks als Jugendheim nebst Jugendherberge, als Kleinkinderschule und daneben zu gottesdienstlichen Handlungen der Gemeinde und Sitzungen der kirchlichen Gemeindeförperschaften eine Inordnunghaltung der Räume und Nebenräume unmöglich wäre, wenn nicht der Hauswart und die Spielschulschwester in dem Gebäude wohnen würden.“

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6217 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 106. Neuwahl des Vorsitzenden des Pastorenausschusses.

Kiel, den 6. Oktober 1932.

Der Pastorenausschuß der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat, nachdem Pastor Heesch in Weddingstedt infolge seines Übertritts in den Ruhestand aus dem Pastorenausschuß ausgeschieden ist, in seiner am 29. September 1932 abgehaltenen Sitzung, entsprechend § 2 des Kirchengesetzes über die Ständevertretung der Geistlichen vom 24. Oktober 1924 in Verbindung mit § 8 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 12. Januar 1926, den Pastor Tams in Großflintbek zu seinem Vorsitzenden gewählt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. B. 4766 (Dez. V).

Simonis.

Nr. 107. Berichtigung und Ergänzung zur Bekanntmachung betreffend Nachweisung über die Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen Zwecken im Jahre 1931.

Kiel, den 6. Oktober 1932.

In unserer Bekanntmachung vom 9. September 1932 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 125 — muß es bei den Schenkungen aus der Propstei Sütdondern in der 7. Zeile statt „Lindholm“ „Risum“ heißen.

Der Kirchengemeinde Medelby, Propstei Südtondern, ist, wie uns der Kirchenvorstand ergänzend berichtet, im Jahre 1931 von Pastor D. Bracker ein eisernes Tor im Werte von 160 RM geschenkt worden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 6014 (Dez. VI).

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Waden wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen über die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Pastorat und Garten sind vorhanden. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufs und der Zeugnisabschriften bis zum 8. November an den Synodalausschuß in Rendsburg einzureichen.